

Aufnahmeverfahren 2025/26

Information für Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber, Eltern und Erziehungsberechtigte

Liebe Schülerinnen und Schüler!
Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Das Aufnahmeverfahren in die Schulen (mit Ausnahme der Volksschulen, Sonderschulen und Berufsschulen) ist im BGBl. II Nr. 317/2006, zuletzt geändert mit der Novelle BGBl. II 12/2019, geregelt. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung, die für die Höhere Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur relevant sind, erläutert und wichtige Termine für das kommende Schuljahr zusammengefasst.

Termin	Aktion	Anmerkungen
Spätestens bis zum zweiten Freitag im zweiten Semester (7. März 2025)	<p>Antrag auf Aufnahme in der HBLA für Forstwirtschaft Bruck/Mur abgeben, ausschließlich mit Vorlage des Originals der Schulnachricht.</p> <p>Das an der Schule aufliegende Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen und die von der Schule verlangten Unterlagen sind vorzulegen.</p>	<p>Anträge können an mehreren Schulen gestellt werden. Dabei ist jeweils das Original der Schulnachricht vorzulegen!</p> <p>Bitte beachten Sie: Ein vorläufiger Schulplatz kann zunächst nur von der Schule, bei der Sie sich zuerst angemeldet haben, zugewiesen werden! Es ist daher zu empfehlen, sich ausschließlich bzw. zuerst bei der „Wunschschule“ anzumelden!</p> <p>Die Anmeldung an mehreren Schulen ist rechtlich zulässig. An der Wunschschule erfolgt eine vorläufige Reihung, bei allen weiteren Schulen kommt man auf die Warteliste.</p>
Spätestens bis zum 7. Montag nach den Semesterferien (7. April 2025)	<p>Sie erhalten von der HBLA für Forstwirtschaft Bruck/Mur die Information, dass ein vorläufiger Schulplatz zugewiesen wurde. Dieser Platz ist verbindlich, sofern auch im Jahreszeugnis die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden! Ein Wechsel des Schulplatzes ist nur aus besonderen Gründen und mit Zustimmung des BMBWF möglich. Bei Platzmangel wird kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen.</p>	<p>Wurde kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen, kann über die Informations-Hotlines der jeweiligen Bildungsdirektionen eine Beratung um einen anderen Schulplatz eingeholt werden. Ende April ist der späteste Anmeldezeitpunkt bei einer Zweitschule, falls die Wunschschule keinen vorläufigen Schulplatz zuweisen konnte.</p>
Spätestens bis 30. Juni 2025	<p>Übermittlung einer Schulerfolgsbestätigung</p>	<p>Seitens der HBLA für Forstwirtschaft wird Ihnen nach der Zuweisung eines vorläufigen Schulplatzes ein Musterformular für die Schulerfolgsbestätigung zugeschickt.</p>
Freitag 04.07.2025	<p>Information, ob ein vorläufiger Schulplatz bei der Zweitschule zugewiesen wurde.</p>	

Wichtige Hinweise:

1. Die Reihung der Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber erfolgt auf der Grundlage der Reihungskriterien, die durch schulautonome Bestimmungen festgelegt wurden.
2. Von dieser Verordnung sind nur ordentliche SchülerInnen betroffen.

Für die Anmeldung als ordentlicher Schüler/als ordentliche Schülerin sind **folgende Unterlagen** vollständig ausgefüllt einzureichen:

- 1) Anmeldebogen, Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis
- 2) Elternfragebogen
- 3) Schulnachricht über das 1. Semester der 8. Schulstufe (**Original**)
- 4) Abschlusszeugnis der 8. Schulstufe von jenen Schülern, welche bereits das neunte Schuljahr besuchen (Original)
- 5) Schülerinnen und Schüler, die eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren haben, müssen einen gültigen Lichtbildausweis mitbringen.

Die Aufnahmeprüfungen müssen nur jene Schülerinnen und Schüler einer **Mittelschule** machen, welche die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule nicht aufweisen. Sie müssen aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Englisch, Mathematik), in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden (Leistungsniveau Standard, Note schlechter „Gut“), eine Aufnahmeprüfung ablegen (gem. BGBl. I Nr. 9/2012).

Die Aufnahmeprüfungen finden am Dienstag und Mittwoch der letzten Woche des Unterrichtsjahres 2024/25 (**1. und 2. Juli 2025**) statt.

Gemäß § 22(1) des Datenschutzgesetzes werden die Erziehungsberechtigten der Aufnahmewerber in Kenntnis gesetzt, dass die Daten bei der Schüleraufnahme EDV-mäßig erfasst und den zuständigen Stellen (BMBWF und BML) übermittelt werden.

Aufnahme als außerordentliche/r Schüler/in (nach § 3 Abs. 6 SCHUG):

Aufnahmebewerber/innen mit ausländischem Zeugnis (auch deutschen oder anderen EU Zeugnissen), Aufnahmebewerber/innen mit Zeugnissen ohne ziffernmäßige Beurteilung (Schüler/innen von Statutschulen ohne Regellehrplan), Aufnahmebewerber/innen mit häuslichem Unterricht (ohne Nachweis einer Externistenprüfung): Diese Aufnahmebewerber/innen können nur dann in das Aufnahmeverfahren eingegliedert werden, wenn sie ein entsprechendes Externistenprüfungszeugnis über die 7. Schulstufe vorweisen können.

Der Schulleiter:

Dir. DI Dr. Wolfgang Hintsteiner, Bakk. techn. BEd.